



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 487

Nummer: P 487
Eröffnet: 25.01.2021 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.01.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 124

Postulat Budmiger Marcel und Mit. über einen raschen Nachtragskredit für nicht rückzahlbare Beiträge an Luzerner Unternehmen

Jede Ausgabe setzt neben der Rechtsgrundlage und der Ausgabenbewilligung auch einen genügenden Voranschlagskredit voraus (§ 22 Abs. 1 [FLG](#)). Enthält der Voranschlag für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist beim Kantonsrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen (§ 15 [FLG](#)). Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor das Geld verwendet werden darf, wobei die chronologische Reihenfolge der drei Voraussetzungen unerheblich ist. Die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen bedingt einen Voranschlagskredit im laufenden Voranschlag. Dies im Gegensatz zur Gewährung von Garantien, die erst bei sich abzeichnender Beanspruchung zu budgetieren sind. Bevor unser Rat beziehungsweise die Verwaltung aus den mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 bereitgestellten Mitteln mehr als drei Millionen Franken A-fonds-perdu-Beiträge (inkl. hälftiger Anteil Bund) ausbezahlen kann, muss entsprechend durch Ihren Rat ein zusätzlicher Nachtragskredit beschlossen sein. Der Nachtragskredit muss mittels Kantonsratsbeschluss bewilligt werden (§ 15 [FLG](#) i.V.m. § 47 Abs. 3 [KRG](#)).

In dringlichen Notsituationen, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte, kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz eine Kreditüberschreitung bewilligen (§ 16 Abs. 1b [FLG](#)). Der Antrag auf eine Kreditüberschreitung muss mit einer Ausgabe begründet werden, die einem Fall gemäss § 16 Abs. 1 [FLG](#) zugeordnet werden kann (vgl. [Handbuch zum FLG](#), Kap. 2.3.3.3.5.). Zusammen mit der Kreditüberschreitung ist über die Ausgabenbewilligung zu beschliessen (§ 15 Abs. 4 [FLV](#)). Dieses Vorgehen hat unser Rat bei der Bewilligung der gebundenen Ausgabe von 40 Millionen Franken zugunsten der behördlich geschlossenen Unternehmen gewählt. Dort lag und liegt kein Handlungsspielraum vor. Es besteht jedoch ein verhältnismässiger Spielraum, in welchem Umfang und in welchem Beitragsverhältnis Härtefallmassnahmen für die weiteren Unternehmen bereitgestellt werden sollen. Entsprechend hat Ihr Rat mit einem Sonderkredit freibestimmbare Ausgaben von 25 Millionen Franken bewilligt. Gleichzeitig hat er einen Nachtragskredit für A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von total 3 Millionen Franken bewilligt. Für unseren Rat ergibt sich gar nicht die Möglichkeit, zusammen mit einer Ausgabe über eine Kreditüberschreitung zu entscheiden. Unser Rat kann vorliegend nicht in eigener Kompetenz über die Kreditüberschreitung beziehungsweise den Nachtragskredit entscheiden.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen.